



10.05.2025

Satzung und Vereinsordnung

**Kleingartenverein
Sacrow-Meedehorn e.V.**

Kleingartenverein
Sacrow-Meedeorn e.V.

Am Meedeorn 1 – 2
14 469 Potsdam

Kontakt
info@sacrow-meedeorn.de

Inhalt

Vorwort	4
Satzung des Kleingartenvereins Sacrow-Meedeorn e.V.	6
§ 1 Name und Sitz	6
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins	7
§ 3 Mitgliedschaft	8
§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft	9
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
§ 6 Organe des Vereins	11
§ 7 Die Mitgliederversammlung	12
§ 8 Der Vorstand	14
§ 9 Die Revisionskommission	15
§ 10 Der Schlichtungsausschuss	16
§ 11 Die Finanzierung des Verein	17
§ 12 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	18
§ 13 Vereinsordnung	18
§ 14 Auflösung des Vereins	18
§ 15 Inkrafttreten	19

Vereinsordnung des Kleingartenvereins Sacrow-Meedehorn e.V.

Präambel	20	Kapitel 5 Gemeinschaftliche Einrichtungen/Gemeinschaftsarbeit	37
Kapitel 1 Vereinsgelände	21	5.1 Brunnen- und Wasserversorgungsanlagen	37
Kapitel 2 Beziehungen zwischen den Kleingärtnern	22	5.2 Brunnenwasser	37
2.1 Allgemeines	22	5.3 Brauchwasser	37
2.2 Elektronische Datenverarbeitung	22	5.4 Stromnetz	38
2.3 Ordnung und Ruhe	23	5.5 Unterstell- und Parkplätze	38
2.4 Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen	23	5.6 Aushänge	39
2.5 Wahlen	24	5.7 Vereinslokal	39
2.6 Fachkommissionen	25	5.8 Kinderspielplatz	39
2.7 Geschäftsordnung für den Vorstand	26	5.9 Wegebenutzung und –unterhaltung / Begleitgrün	40
2.8 Tierhaltung	27	5.10 Verschließen der Kleingartenanlage	40
2.9 Gartenabfälle	28	5.11 Umfriedung	40
2.10 Müllentsorgung	28	5.12 Gemeinschaftsarbeit	41
2.11 Kompost- und Schredderplatz	28	Kapitel 6 Finanzen	42
2.12 Abwasser	28	6.1 Mitgliedsbeiträge für Vereinsmitglieder	42
Kapitel 3 Gestaltung, Nutzung und Pflege	29	6.2 Aufnahmegebühr	42
Kapitel 4 Bauliche Einrichtungen, Brandschutz	30	6.3 Bearbeitungsgebühren	42
4.1 Grundlagen	30	6.4 Pachtzins	42
4.2 Allgemeines	30	6.5 Stromkosten	43
4.3 Standardmäßige Bebauung der Parzellen	30	6.6 Instandhaltungspauschale	43
4.4 Andere bauliche Anlagen	32	6.7 Baumpflegekosten	44
4.5 Genehmigungspflichtige Vorhaben	34	6.8 Beiträge zur Rücklagenbildung / Anlagenerhaltung	44
4.6 Brandschutz	35	6.9 Kosten für PKW-Abstellplätze	44
		6.10 Arbeitsstunden	44
		6.11 Sonstiges	45
		Kapitel 7 Schlichtung	46
		Kapitel 8 Schlussbestimmung	47
		Plan der Kleingartenanlage	48

Liebe Gartenfreundin,
lieber Gartenfreund,
liebe Interessenten an unserer Kleingartenanlage,

Vorwort

der Kleingartenverein (KGV) Sacrow-Meedehorn ist eine Besonderheit. Nicht nur die Lage direkt an der Havel und im Naturschutzgebiet Sacrower See / Königswald zeichnet diese aus. Der Verein ist seit 2004 Eigentümer der Halbinsel – mit Ausnahme des Uferstreifens.

Neben einigen Freiheiten ist das vor allem eine große Verantwortung und Verpflichtung. Die vorliegende Satzung und Vereinsordnung sollen helfen, dieses Paradies zu erhalten und unseren Status zu schützen.

Die darin zusammengestellten Regeln sind nicht willkürlich, sondern über die Jahre gewachsen. Ihre Einhaltung, also der achtsame Umgang miteinander, Rücksicht und Verständnis, sind Voraussetzung für das Zusammenleben der vielen verschiedenen Menschen, Sichtweisen und Kulturen. So unterschiedlich wie die Gärten und Lauben sind nämlich auch

die Vereinsmitglieder. Auf knapp 170 Parzellen, Wegen und Plätzen treffen Jung und Alt, Ost und West, Stadt und Land, Nord und Süd aufeinander.

Die Einhaltung der Satzung und Vereinsordnung gilt ausnahmslos für alle Mitglieder. Im Zweifelsfall steht das Vereinswohl vor dem Interesse eines Einzelnen. Bundesgesetze, wie Umwelt- und Naturschutzgesetze, entsprechende Verordnungen des Landes Brandenburg und das Bundeskleingartengesetz bilden den Rahmen hierfür und das muss man aushalten können und wollen.

Die Parzellen werden ausschließlich an Vereinsmitglieder vergeben, bleiben aber (ähnlich einem genossenschaftlichen Modell) Eigentum des Vereins. In das Eigentum des Nutzers gehen lediglich die Bebauung, die Einrichtung und die Anpflanzungen über.

In diesem Sinne möchte der ehrenamtliche Vorstand seine Arbeit verrichten und muss daher auch bei Regelverstößen tätig werden. Denn nur so ist eine friedvolle und gemeinsame Zukunft auf unserer schönen Insel im Grünen gewährleistet.

Individualität und die persönliche Erholung stehen dazu nicht im Widerspruch, aber wo Menschen sich treffen und miteinander zu tun haben, gibt es auch Herausforderungen.

Wie diese und alle finanziellen, rechtlichen, behördlichen und vereinsinternen Angelegenheiten geregelt sind, ist Sinn der Vereinssatzung und der Vereinsordnung.

Mit diesem Heft legen wir Ihnen die Fassung vor, wie sie von der Mitgliederversammlung am 10.05.2025 beschlossen wurde.

Es wäre schön, wenn unsere Mitglieder von den vielfältigen Möglich-

keiten der Mitgestaltung im Verein regen Gebrauch machen würden.

Es begrüßt Sie freundlich der

Vorstand des Kleingartenvereins
Sacrow-Meedehorn e.V.

Satzung

Kleingartenverein
Sacrow-Meedeorn e.V.
in der Fassung vom 10. Mai 2025

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Sacrow-Meedeorn e.V.“ und hat seinen Sitz in 14469 Potsdam, Ortsteil Sacrow, auf der Halbinsel Meedeorn, Am Meedeorn 1–2.
2. Der Kleingartenverein ist beim Amtsgericht Potsdam im Vereinsregister unter der Nr. 197 registriert.
3. Der Kleingartenverein ist der freiwillige Zusammenschluss von Kleingärtnern als Nutzer der Parzellen der Dauerkleingartenanlage (nach § 20 a Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes) auf der Halbinsel Meedeorn. Er ist der Nachfolger der „Sparte der Wochensiedler Sacrow-Meedeorn“ des „Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter“ des Kreisverbandes Potsdam und führt dessen kleingärtnerische sowie steuerrechtliche Gemeinnützigkeit auf der Grundlage der im Bundeskleingartengesetz § 1, Abs. 1 und § 2 festgelegten Charakterisierung auf der Basis des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes fort. Der Verein kann sich kleingärtnerischen Dachverbänden anschließen.
4. Der Kleingartenverein Sacrow/Meedeorn e.V. ist Eigentümer des Vereinsgeländes auf der Halbinsel Meedeorn. Die Nutzung der Parzellen ist Mitgliedern des Vereins vorbehalten. Für die Nutzung wird ein Nutzungsvertrag zwischen Verein und Nutzer abgeschlossen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Kleingartenverein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung der kleingärtnerischen Nutzung als Bestandteil des Natur- und Umweltschutzes auf der Halbinsel Meedeorn einsetzt. Dabei geht es ihm insbesondere um die Sicherung einer ökologisch orientierten Nutzung sowie die Beachtung des Natur- und Umweltschutzes und der Lage in der Potsdamer Kulturlandschaft.
2. Der Verein unterstützt die Kleingärtner und ihre Familien, insbesondere die Jugendlichen beim nicht erwerbsmäßigen Anbau von Gartenerzeugnissen.
3. Die Arbeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Halbinsel Meedeorn als Kleingartenanlage ein; insbesondere zu diesem Zweck pflegt er die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.
5. Der Kleingartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern, die aktiv kleingärtnerische Nutzung auf einer Parzelle des Vereinsgeländes ausüben,

und

- b) fördernden Mitgliedern ohne Parzellenzugehörigkeit, die das Vereinsleben unterstützen, die nicht aktiv eine Parzelle des Vereinsgeländes kleingärtnerisch nutzen.

2. Mitglied des Vereins kann jede Bürgerin und jeder Bürger über 18 Jahre werden, wenn die Bereitschaft besteht, eine aktive kleingärtnerische Nutzung auszuüben.

3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die für die Bewerbungsgespräche zuständigen Vorstandsmitglieder führen mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch und berichten dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Wird dem Vorstand die Ablehnung des Bewerbers vorgeschlagen, erhalten die Bewerber Gelegenheit, sich dem Vorstand vorzustellen, der dann abschließend entscheidet.

Das neue Mitglied verpflichtet sich zu einer Vorstellung auf der nächsten Mitgliederversammlung. Endgültig aufgenommen ist jemand erst bei der persönlichen Vorstellung auf der Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Die Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnung sind Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

5. Der Vorstand führt über die Mitglieder ohne Parzellenzugehörigkeit eine chronologische Bewerberliste, die den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. In die Liste können nur Bewerber aufgenommen werden, die schriftlich ihr Einverständnis mit der Aufnahme erklärt haben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt auf der Grundlage einer schriftlichen Austrittserklärung,
 b) Ausschluss auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,
 c) Tod,
 d) Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) bei grober Verletzung der Satzung, der Vereinsordnung oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 b) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt und den Verein schädigt,
 c) wenn seine Parzelle über drei Jahre vernachlässigt ist, nicht

genutzt wird oder keine kleingärtnerische Nutzung zu erkennen ist,

d) wenn das Mitglied es wiederholt an der nötigen Rücksichtnahme gegenüber anderen Mitgliedern hat fehlen lassen,

e) wenn das Mitglied trotz Aufforderung durch den Vorstand drei Jahre in Folge keine Arbeitsstunden geleistet hat,

f) wenn das Mitglied nach drei Mahnungen in Folge mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist,

g) wenn das Mitglied die Nutzung der Parzelle ohne Zustimmung des Vorstandes auf Dritte überträgt oder übertragen hat.

Der Ausschluss bedarf eines Antrages des Vorstandes und der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, dass er beabsichtigt, bei der Mitgliederversammlung seinen

Ausschluss zu beantragen. Die Mitteilung ist zu begründen. Dem Mitglied ist eine Frist von vier Wochen zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Das Mitglied ist in der Mitgliederversammlung anzuhören. Äußert sich das Mitglied weder schriftlich noch erscheint es zur Anhörung, entscheidet die Mitgliederversammlung ohne seine Stellungnahme. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

Die Mitgliederversammlung benennt im Vorfeld 3 Mitglieder, die der Anhörung durch den Vorstand beiwohnen und der Mitgliederversammlung berichten sowie eine

Handlungsempfehlung geben. Die Schlichtungskommission ist ebenfalls hinzuzuziehen und anzuhören, sie prüft das satzungsgemäße Vorgehen beim Ausschlussverfahren.

4. Bei Austritt, Kündigung oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Umlagen. Forderungen des Vereins an das ausgeschiedene Mitglied bleiben bestehen.
5. Der ausscheidende Nutzer hat das Recht, seine Anpflanzungen, Anlagen auf der Parzelle sowie seinen finanziellen Beitrag zum Erwerb des Vereinsgrundstückes an ein Vereinsmitglied zu verkaufen. Dem Vorstand ist die Mitteilung über den Nutzerwechsel vorzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - a) seine Parzelle satzungsmäßig zu nutzen, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und alle vereins-eigenen Einrichtungen zu nutzen,
 - b) in einem Vereinsorgan aktiv tätig werden zu können.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt,
 - a) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben,
 - b) Einspruch gegen Vorstandsbeschlüsse einzulegen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Satzung und die Vereinsordnung einzuhalten,
 - b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten,
 - c) als Nutzer einer Parzelle den Garten kleingärtnerisch ohne kommerziellen Nutzen zu bewirtschaften und in einem gepflegten Zustand zu halten,
 - d) die Mitgliedsbeiträge, nutzungsrechtlichen Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen,

die sich aus der Nutzung der Kleingärten ergeben, termingerecht auf das Konto des Vereins zu überweisen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen (Arbeitsstunden) zu erbringen oder den beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten. Näheres regelt die Vereinsordnung.

- e) Änderungen der Wohnanschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Kleingartenvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionskommission,
4. der Schlichtungsausschuss,

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie ist mindestens einmal jährlich – in der Regel im Juni – vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Für folgende Aufgaben ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und die Vereinsordnung und deren Änderung,
 - b) Wahl des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Revisionskommission und Entlastung der Revisionskommission,
 - d) Wahl des Schlichtungsausschusses,
 - e) Aussprachen über das Vereinsleben,
 - f) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über die Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Vorstandes für deren Aufgabengebiete sowie der Revisionskommission,
 - g) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, nutzungsrechtlichen Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über außerplanmäßige Ausgaben, die 5.000,00 Euro übersteigen,
 - j) Beschlussfassung über Anträge, die auf den Status der Halbinsel Meedeorn als Naturschutzgebiet und die Potsdamer Kulturlandschaft einwirken können,
 - k) Beschlussfassung über den Abschluss von dinglichen Rechtsgeschäften, die das Vereinsgrundstück betreffen,
 - l) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu kleingärtnerischen Dachverbänden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 37 BGB) innerhalb einer Frist von

- zwei Wochen einzuberufen, wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder oder die Revisionskommission dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich durch persönliche Übergabe, per E-Mail oder per Post an die Wohnadresse und durch Aushang im Vereinsgelände unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung und der beabsichtigten Beschlussfassungen.
5. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
6. Die Beschlussfähigkeit ist bei Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ausnahmen sind in Abs. 8 sowie § 14 Abs. 2 dieser Satzung geregelt.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung kann offen oder muss, falls die Mitgliederversammlung das beschließt, geheim erfolgen.
8. Bei Beschlüssen, die die Änderung der Satzung oder das Eigentum am Vereinsgrundstück betreffen, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als drei Viertel der ordentlichen Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Bei Beschlüssen, die die Änderung der Vereinsordnung betreffen, ist die Mitgliederversammlung mit einer Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlüsse ist eine Drei-Viertel-

Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10. Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang bekannt zu geben.

11. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Gremium der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann ein Nachfolgekandidat entsprechend dem letzten Wahlprotokoll kooptiert werden. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neu gewählten Vorstandes. Die Briefwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Hauptkassierer und den Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gegenüber Behörden und Gerichten und im übrigen Rechtsverkehr.
4. Im übrigen Rechtsverkehr besteht der vertretungsberechtigte Vorstand aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Hauptkassierer oder dem Schriftführer.
5. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand vereinsintern für ihr Aufgabengebiet.
6. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen durch die Mit-

gliederversammlung abgewählt werden.

7. Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

8. Der Vorstand ist im Falle unmittelbarer Gefahr zur Geschäftsführung ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet.

§ 9 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
 2. Die Revisionskommission besteht aus drei von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählten Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied aus der Revisionskommission aus, rückt ein Nachfolgekandidat entsprechend dem letzten Wahlprotokoll in die Revisionskommission nach. Steht ein Nachfolgekandidat nicht zur Verfügung, wird ein Vereinsmitglied durch Beschluss der Revisionskommission bis zur nächsten Mitgliederversammlung in die Revisionskommission kooptiert. Der
- Vorstand ist über die Kooptierung zu informieren. Die Kooptierung eines Mitgliedes in die Revisionskommission bedarf der (nachträglichen) Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie dürfen auch nicht in die Finanzkommission des Vorstandes berufen werden
 4. Die Revisionskommission wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Aufgaben der Revisionskommission:

- a) Kontrolle der Buchführung des Vereins zum Nachweis seiner Einnahmen und Ausgaben sowie Prüfung des Jahresabschlusses,
- b) Kontrolle der Kassenführung und des Bargeldbestandes, der Umsätze und Bestände auf den Bankkonten, des Inventars und des Forderungseinzugs,
- c) Kontrolle des Belegwesens nach Stichproben und ausgewählten Prüfungsgebieten hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Richtigkeit,

- d) Prüfung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die die Finanzen des Vereins betreffen,
- e) Kontrolle abgeschlossener Verträge mit finanziellen Auswirkungen,
- f) Berichterstattung über durchgeführte Prüfungen an die Mitgliederversammlung.

6. Der Vorsitzende der Revisionskommission hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, bzw. Mitglieder der Revisionskommission mit der Teilnahme zu beauftragen.

§ 10 Der Schlichtungsausschuss

1. Zur außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt

werden. In den Schlichtungsausschuss ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der

Schlichtungsausschuss wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand oder einer Kommission des Vereins angehören.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Schlichtungsausschuss aus, rückt ein Nachfolgekandidat entsprechend dem letzten Wahlprotokoll in den Schlichtungsausschuss

nach. Steht ein Nachfolgekandidat nicht zur Verfügung, wird ein Vereinsmitglied durch Beschluss des Schlichtungsausschusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Schlichtungsausschuss kooptiert. Der Vorstand ist über die Kooptierung zu informieren. Die Kooptierung eines Mitgliedes in den Schlichtungsausschuss bedarf der (nachträglichen) Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Finanzierung des Vereins

1. Der Kleingartenverein erfüllt seine finanziellen Verpflichtungen aus Nutzungsentgelt, Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen sowie nutzungsrechtlichen Umlagen und Rücklagen für die Instandhaltung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen der Vereinsmitglieder sind bis zum 31. März für das laufende Jahr einzulösen. Andere Forderungen des Vereins gegenüber Mitgliedern sind binnen

drei Wochen ab Rechnungslegung zu begleichen.

4. Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins.
5. Unterschriftsberechtigung und Bankvollmacht erhalten der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Hauptkassierer und der Schriftführer. Zahlungsanweisungen bedürfen jeweils zweier Unterschriften.

§ 12 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Presseveröffentlichungen über den Verein und das Vereinsleben sind ausschließlich dem Vorstand vorbehalten.

§ 13 Vereinsordnung

Das Vereins- und Gartenleben regelt die Vereinsordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Kleingartenvereins Sacrow/Meedehorn e.V.“ einberufen wurde.
2. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als drei Viertel aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit über die Auflösung beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körper-

schaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung.

4. Das Protokoll über die Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht

und dem Finanzamt zu übergeben.

5. Das Schriftgut des Vereins ist zur Aufbewahrung bzw. zur Archivierung dem Magistrat der Stadt Potsdam zu übergeben.

§ 15 Inkrafttreten

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung 10.05.2025 und der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam tritt diese Satzung in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 19. Mai 1996 in der Fassung vom 16.09.2023 ihre Gültigkeit.

Die neue Satzung ist nach Inkrafttreten jedem Mitglied zu übergeben.

Vereinsordnung

Kleingartenverein
Sacrow-Meedeorn e.V.
in der Fassung vom 10. Mai 2025

Präambel

Der Kleingartenverein Sacrow-Meedeorn e.V. gibt sich diese Vereinsordnung auf der Grundlage seiner Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vereinsordnung ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

Kapitel 1 Vereinsgelände

Der Kleingartenverein Sacrow-Meedeorn e.V. ist Eigentümer des Vereinsgeländes auf der Halbinsel Meedeorn.

Das Grundstück des Vereins ist eingetragen im Grundbuch von Sacrow, Blatt 232.

Es umfasst 92.400 m², aufgliedert in 21.487 m² Verkehrsflächen sowie Gemeinschaftsflächen und 70.913 m² Parzellenfläche zur kleingärtnerischen Nutzung.

Die zwischen diesem Grundstück und dem Ufer der Havel bzw. der Lanke gelegenen Flächen, die den größten Teil der Kleingartenanlage umgeben, gehören nicht zum Nutzungsbereich des Vereins.

Die Parzellen haben weder an der Lankebucht, am Havelweg noch am Moorweg direkten Zugang zum Wasser.

Der Bereich des Uferstreifens der Lankebucht ist als Naturbiotop zu erhalten.

Das Vereinsgelände ist so in Parzellen aufgeteilt, dass die kleingärtnerische Nutzung gewährleistet ist.

Besteht die Absicht, eine Parzelle aufzugeben, sollte in der Regel eine Schätzung des Wertes von Anpflanzungen und Anlagen auf der Parzelle durchgeführt werden. Der Vorstand teilt den abgebenden Nutzern die Bewerberliste mit. Ist eine Einigung zu Stande gekommen, wird der Vorstand unter Verwendung des Vordruckes „Mitteilung über Nutzerwechsel“ unterrichtet.

Kapitel 2 Beziehungen zwischen den Kleingärtnern

2.1. Allgemeines

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Beziehungen untereinander auf gegenseitige Achtung und Unterstützung, nachbarschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme ausrichten.

Es ist alles zu unterlassen, was den Schutz der Kleingärten durch das Bundeskleingartengesetz sowie die Gemeinnützigkeit in Frage stellen könnte.

Der Verein und seine Mitglieder halten sich an folgende Grundlagen gebunden:

- a) Satzung des Kleingartenvereins Sacrow-Meedeorn e.V.
- b) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ vom 30. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. November 2007
- c) Flächennutzungsplan der Stadt Potsdam von 2014 mit der Aus-

weisung des Vereinsgeländes als Dauerkleingartenanlage und Grünfläche

- d) Denkmalbereichssatzung vom 30.10.1996 zum Schutz des Denkmalbereiches Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft gemäß Eintragung in die Liste des Kulturerbes der Welt (World Heritage List der UNESCO) vom 01.01.1991, Verwaltungsbereich Potsdam.

2.2. Elektronische Datenverarbeitung

Der Vorstand bedient sich der elektronischen Datenverarbeitung.

Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger die für die Ausübung seiner Funktion notwendigen Mitgliederdaten nach den Regeln des gesetzlichen Datenschutzes verarbeiten und nutzen darf.

Jedes Mitglied hat das Recht seine erhobenen Daten einzusehen.

2.3. Ordnung und Ruhe

Die Hauptgartensaison erstreckt sich vom 1.4. bis 15.10. eines Jahres. Die Kleingartenanlage ist während der Saison tagsüber der Allgemeinheit zugänglich.

Die Kleingärtner sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten.

In der Saison haben

vor 8.00 Uhr
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
nach 20.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
ganztägig

geräuschvolle Arbeiten sowie anderer Lärm zu unterbleiben.

Davon ausgenommen sind Vereinsveranstaltungen und mit dem Vorstand abgestimmte Veranstaltungen des Gaststättenpächters. Ausnahmegenehmigungen für Firmen, die in der Kleingartenanlage arbeiten, erteilt der Vorstand.

Die Parzelle muss deutlich sichtbar mit Parzellenummer und Namen des Mitgliedes gekennzeichnet sein. Jede Parzelle ist mit einem Briefkasten zu versehen.

2.4. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen

1. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied geleitet.
2. Die Beschlussfähigkeit ist bei Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Eintragung in die Teilnehmerlisten soll vor Versammlungsbeginn erfolgen.
3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder können teilnehmen, haben in der Mitgliederversammlung aber kein Stimmrecht.
4. Zu Beginn der Versammlung ist über die Tagesordnung abzustimmen.
5. Wortmeldungen sind durch Handzeichen anzuzeigen. Das Rederecht wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit in der Aussprache sollte 5 Minuten je Wortmeldung nicht überschreiten. Die Vorstandsmitglieder sowie die Vorsitzenden der Revisionskommission und des Schlichtungs-

- ausschusses haben das Recht, außer der Reihe zur Klärung von Sachfragen das Wort zu nehmen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, zu Angelegenheiten, die in der Tagesordnung vorgesehen sind, Beschlussanträge zu stellen. Nach Aussprache ist hierüber offen mit Stimmkarte abzustimmen, und zwar zunächst über Zusatz- und Änderungsanträge und dann über den gesamten Beschlussantrag.
 7. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind durch Handzeichen bzw. durch Zwischenruf „zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung darf grundsätzlich jeweils einer „für“ und einer „gegen“ den Antrag sprechen. Danach wird über den Antrag zur Geschäftsordnung mit Handzeichen abgestimmt.
 8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.
2. Für jede Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und Wahlhelfer.
 3. Der amtierende Vorstand ist verpflichtet, spätestens drei Monate vor der Wahl die stimmberechtigten Mitglieder durch Aushang aufzufordern, sich für Wahlämter zur Verfügung zu stellen bzw. Kandidaten zu benennen, und spätestens drei Wochen vor der Wahl die bis dahin bekannten Kandidaten bekannt zu geben.
 4. Briefwahl ist möglich. Die Briefwahlunterlagen werden auf Antrag an den Vorstand frühestens drei Wochen vor dem Wahltermin ausgehändigt oder verschickt. Der Wahlzettel enthält nur die bis zur jeweiligen Aushändigung der Briefwahlunterlagen bekannten Kandidaten.
 5. Der Wahlleiter eröffnet und schließt die Kandidatenliste. Er stellt ferner fest, ob die vorgeschlagenen Kandidaten bereit sind, sich zur Wahl zu stellen; von abwesenden Kandidaten muss diese Erklärung schriftlich vorliegen. Bis zur Schließung der Kandidatenliste ist jedes stimmberechtigte Mitglied

2.5. Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen geheim; jedes stimmberechtigte Mitglied erhält einen Stimmzettel.

- berechtigt, zu kandidieren oder Kandidaten vorzuschlagen.
6. Den Kandidaten muss Gelegenheit zur Vorstellung gegeben werden, der sich eine Aussprache anschließt.
 7. Bei der Wahl sind die Kandidaten, denen das Mitglied seine Stimme geben will, anzukreuzen. Wird die Wahl für mehrere Funktionen zusammen durchgeführt, sind mindestens halb so viele Kandidaten anzukreuzen, wie Funktionen zu vergeben sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
 8. Die Auszählung erfolgt durch den Wahlleiter und die Wahlhelfer. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
 9. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist, die schriftliche Zusätze enthalten oder auf denen mehr Kandidaten gewählt wurden, als für die Gremien vorgesehen sind.
 10. Der Wahlleiter stellt das Ergebnis fest und gibt es der Mitgliederversammlung bekannt. Die gewählten Kandidaten erklären einzeln, ob sie die Wahl annehmen.
11. Die konstituierende Sitzung des Vorstandes findet noch am Wahltag statt.
 12. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Hauptkassierer, den Schriftführer sowie drei Beisitzer, denen Geschäftsbereiche zugeordnet werden. Die namentliche Bekanntgabe der Vorstandspositionen erfolgt noch am Wahltag.

2.6. Fachkommissionen

1. Zur Organisation einer sachkundigen Vereinsarbeit und Entscheidungsfindung kann der Vorstand sich von folgenden Fachkommissionen unterstützen lassen:
 - a) Finanzkommission
 - b) Baukommission,
 - c) Kommission Technik, Energie und Wasser,
 - d) Brandschutzkommission und
 - e) Kommission zur Gartengestaltung, Natur- und Umweltschutz.

Weitere können nach Bedarf bestellt werden.

2. In den Fachkommissionen können alle Vereinsmitglieder als berufene Mitglieder mitarbeiten. Die Mitarbeit ist freiwillig und ehrenamtlich. Der Zeitaufwand wird als Gemeinschaftsarbeit angerechnet. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.

2.7. Geschäftsordnung für den Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt über die Aufgabenverteilung auf seine Mitglieder. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, in alle für die Vorstandsarbeit relevanten Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.
2. Die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen ist den Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden eine Woche vor der Sitzung zu übermitteln. Die Vorstandsmitglieder können die Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung verlangen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss geheim abgestimmt werden. In den Vorstandssitzungen wird mit Ausnahme des Ausschlusses von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entschieden. Bei einem Ausschluss muss die Entscheidung einstimmig erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Vorstandssitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Beratungsinhalte abgestimmt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
4. Über die Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Jedes Vorstandsmitglied führt für seinen Funktionsbereich eine Aktenablage.
5. Über jede Parzelle ist eine Parzellenakte mit allen für die Parzelle relevanten Vorgängen zu führen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Mit einfacher

Mehrheit kann der Vorstand entscheiden, zu einer Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste hinzu zu ziehen.

7. Vorstandsmitglieder können mit der Einwilligung des Vorstandes Dritte mit der Erledigung von ihnen übertragenen Aufgaben betrauen. Die Kontroll- und Überwachungsaufgabe obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied.
8. Soweit die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Arbeitsgruppen eingerichtet hat, sind diese dem Vorstand über ihre Arbeit auskunftspflichtig. Arbeitsgruppen kann keine Vorstandsverantwortung übertragen werden.
9. Werden bei Neuwahlen nicht sieben Vorstandsmitglieder gewählt, so konstituiert sich der Vorstand in der geringeren Größe und bereitet für die nächste Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen vor.

2.8. Tierhaltung

Das Mitbringen von Hunden und Katzen auf die Parzellen ist gestattet.

Das Mitbringen anderer Haustiere bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Hunde sind außerhalb der Parzellen an der Leine zu führen. Ein Entweichen von der Parzelle ist zu verhindern.

Verunreinigungen auf Wegen und Plätzen sind durch die Halter zu beseitigen.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet das Vereinsmitglied, dem das Tier gehört.

2.9. Gartenabfälle

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, Pflanzenabfälle, und ähnliche Stoffe innerhalb des Kleingartens ordnungsgemäß zu kompostieren.

Das Verbringen von Gartenabfällen in das Umland und auf Gemeinschaftsflächen und Wege des Vereins ist verboten.

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Landes Brandenburg zulässig.

2.10. Müllentsorgung

Jedes Mitglied hat seinen Müll außerhalb des Vereinsgeländes ordnungsgemäß selbst zu entsorgen. Ein Verbringen von Müll in die von der Stadt aufgestellten Papierkörbe außerhalb unserer Anlage ist nicht statthaft.

Recycling-Container befinden sich im Ort Sacrow. Recyclinghöfe sind in Potsdam und Spandau.

2.11. Kompost- und Schredderplatz

Die Nutzung des Kompost- und Schredderplatzes wird durch den Vorstand geregelt. Generell ist die Ablagerung von Laub und Gehölz von Obstbäumen und Koniferen nicht zugelassen.

2.12. Abwasser

Fäkalien und Abwässer sind nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Parzellenbesitzer zu beseitigen. Sie dürfen nicht ins Erdreich versickern. Es sind lediglich abflusslose Sammelgruben zulässig. Für die Entleerung der Abwassersammelbehälter sind die Satzungsbestimmungen der Stadt Potsdam zu beachten, die in der jeweils geltenden Fassung auf dem Vereinsgelände bekannt gemacht werden.

Kapitel 3 Gestaltung, Nutzung und Pflege

Die Halbinsel Meedehorn ist im Flächennutzungsplan der Stadt Potsdam als Kleingartenanlage und öffentliches Grün ausgewiesen. Dieser Verpflichtung gibt der Verein dadurch Ausdruck, dass er schon im Eingangsbereich an der Fährstraße den Gästen und Besuchern ein freundliches und gepflegtes Willkommen bietet.

Das Vereinsgelände ist eine Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs.1 des Bundeskleingartengesetzes. Es verfügt darüber hinaus über eine gemeinsame Elektro- und Brauchwasserversorgung.

Bei der weiteren Gestaltung des Geländes und der Bewirtschaftung der Parzellen der Kleingartenanlage ist darauf zu achten, dass auf mindestens einem Drittel der Kleingartenfläche eine für Kleingärten typische Vielfalt von Obst- und Gemüsekulturen anzubauen ist.

Die Parzellen sollen in ihrer Bewirtschaftung das schöpferische Wirken der Kleingärtner deutlich machen.

Bei der Errichtung von Lauben soll auf Vielfalt und Schönheit geachtet werden.

Die Kleingartenanlage soll in ihrer Gestaltung so erhalten werden, dass der öffentliche Zugang gewährleistet ist und Besucher Ruhe und Erholung finden. In den Wintermonaten, insbesondere bei Schnee und Glatteis, ist der öffentliche Zugang aus Sicherheitsgründen weitestgehend einzuschränken.

Wegeerschließungen und Oberflächenversiegelungen über den gegenwärtigen Stand hinaus werden nicht angestrebt.

Wegbreiten und Durchfahrtshöhen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Brandschutzbestimmungen, zu gewährleisten.

Die Mitgliederversammlung beschließt unter Beachtung dieser Grundsätze über Gestaltungsabsichten und die zeitliche Abfolge der beabsichtigten Maßnahmen.

Kapitel 4 Bauliche Einrichtungen, Brandschutz

4.1. Grundlagen

Diese internen Regelungen ergänzen das im Lande Brandenburg geltende materielle öffentliche Baurecht.

Sie sind anzuwenden in Verbindung mit:

1. dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983, in der jeweils gültigen Fassung,
2. dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.9.2004, in der jeweils gültigen Fassung,
3. der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16.7.2003, einschl. der hierzu ergangenen Verordnungen, Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften (in der jeweils gültigen Fassung).

4.2. Allgemeines

Die Kleingartenanlage ist eine bestandsgeschützte Anlage im Sinne von § 20 a Nrn. 2 u. 3 BKleingG. Sie liegt in dem „Naturschutzgebiet Sacrower See und Königswald“.

Sie ist eine Grünfläche i.S. von § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1. Nr. 15 BauGB, d.h. ein Nichtbaugebiet.

4.3. Standardmäßige Bebauung der Parzellen

1. Zur Wahrung der öffentlichen Belange haben sich alle Baulichkeiten in Formgebung und Materialauswahl dem landschaftlichen Gesamteindruck und der besonderen Lage in der Potsdamer Kulturlandschaft einzuordnen (§ 8 BbgBO). Über die ausreichende Berücksichtigung dieser Merkmale entscheidet das für den Bereich Bau zuständige Vorstandsmitglied nach Beratung mit der Baukommission. Über Widersprüche der antragstellenden Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Zulässig auf jeder Parzelle ist nur ein Baukörper in einfacher Ausführung aus Holz oder Holzwerkstoffen. Eine Bodenplatte aus Stein oder Beton ist zulässig.

3. Der Bauherr einer Laube ist nach § 55 Abs. 1 BbgBO verpflichtet, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften und nach dem Bauordnungsrecht gestellten Anforderungen einzuhalten.

Soll eine Laube als „Typenbau“ errichtet werden, hat der Bauherr beim Stellen des Bauantrages nachzuweisen, dass das Bauprodukt den maßgeblichen technischen Regeln, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder einer Zustimmung im Einzelfall entspricht.

Soll eine Laube im „Eigenbau“ errichtet werden, hat der Bauherr mit dem Bauantrag nachzuweisen, dass die Standsicherheit gewährleistet ist und die Bestimmungen über den Schutz gegen schädliche Einflüsse sowie über den Brandschutz eingehalten werden.

4. Die höchstzulässige Grundfläche von 24 m² schließt ein: überdachter Freisitz, Geräteraum, Abort und alle sonstigen Nebenräume. Grundfläche (GF) ist die senkrechte Grundrissprojektion der Laube. Dachvorsprünge, die ausschließlich dazu dienen, den Regen von

der Laube fernzuhalten, werden nicht angerechnet.

5. Die Dachhöhe (First) der Laube soll nicht mehr als 3,50 m und die Traufhöhe (unterste Kante der Dachfläche, gemessen an der Außenwand) nicht mehr als 2,25 m – jeweils gemessen von der Fußbodenoberkante – betragen. Die Fußbodenoberkante soll im Allgemeinen nicht höher als 0,25 m über Terrain – gemessen am Laubeneingang – liegen.
6. Der Neubau von Feuerstätten in oder außerhalb von Lauben ist in der Kleingartenanlage nicht zulässig.
7. Bei der Errichtung von Gebäuden in der Kleingartenanlage sind folgende Abstandsflächen auf der eigenen Parzelle einzuhalten:
 - a) Vor der Außenwand von Gebäuden zur Parzellengrenze mindestens 2,5 m
 - b) Einem geringeren Abstand zu den Nachbargrenzen kann mit schriftlichem Einverständnis des Nachbarn zugestimmt werden, wenn Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen.

- c) Sollen in Außenwänden zu verringerten Abstandsflächen Fenster und/oder Türen angeordnet werden, ist hierfür ebenfalls das schriftliche Einverständnis des Nachbarn erforderlich.
- d) Vor der Außenwand zum Vereinsweg ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, es sei denn, der landschaftliche Gesamteindruck, die Nachbarbebauung oder die Beschaffenheit der Parzelle erfordern eine andere Anordnung der Laube.
- e) Von Kleingewächshäusern, Folienzelten, Windschutzblenden, Zier- und Wasserpflanzenteichen, transportablen Geräteunterständen und Kinderspielhäusern sowie ortsfestem Kinderspielgerät soll zur Grenze der Parzelle ein Abstand von mindestens 1 m eingehalten werden.
- f) Zwischen geschlossenen Abwassersammelgruben und der Nachbargrenze sind mindestens 1 m Abstand erforderlich, es sei denn, der Nachbar hat einem geringeren Abstand schriftlich zugestimmt.

- g) Zwischen offenen Kompostanlagen und Öffnungen von Aufenthaltsräumen des Nachbarn ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten.

4.4. Andere bauliche Anlagen

Es können angelegt werden:

1. Je ein Kleingewächshaus oder Folienzelt bis max. 12 m² Fläche und einer Höhe von max. 2,2 m.
2. Folientunnel und Frühbeet-Kästen.
3. Temporäre Netztunnel. Baumnetze, Schutzabdeckungen; temporäre (aufblasbare) Planschbecken bis 2,5 m Durchmesser.
4. Transportable Geräteunterstände aus Holz oder Holzwerkstoffen bis zu einer Grundfläche von 5 m² ohne ortsfestes Fundament.
5. Überdachungen offener Sitzflächen aus Stoff oder transparentem Material.
6. Regenwassersammel- und -verteilanlagen.
7. Gartenteiche bis 10 m² Fläche: Für Gartenteiche sind Lehm-Ton-Dichtungen, PE-Folien oder PE-Formen

zu verwenden; sie sollen einen flachen Rand haben. Die Anlage ist so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass Gefahr – insbesondere für Kinder – oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

8. Windschutzblenden, Pergolen, Obstspaliere: Windschutzblenden sind nur aus Holz in Verbindung mit offenen Sitzplätzen oder Terrassen statthaft. Sie dürfen maximal 1,80 m hoch und max. 5 m lang sein und müssen einen Abstand von 1 m zur Parzellengrenze einhalten.
9. Versiegelte Gartenfläche: Zusätzlich zu der für den Laubenbau (max. 24 m²), das Kleingewächshaus (max. 10 m²) und einen Gartenteich (max. 10 m²) erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10 % der Kleingartenfläche versiegelt werden (Terrasse für offene Sitzplätze, befestigte Wege). Die Verwendung von „Ortbeton“ oder Mörtelbett ist nicht zulässig.

10. Einfriedungen:

- a) Die Einfriedung der Außengrenze des Vereinsgeländes ist hinsichtlich Errichtung Aufgabe des Vereins.
- b) Einfriedungen der Parzellen am Vereinsweg sind – soweit nicht auf der Parzelle hierfür eine Hecke gehalten und gepflegt wird – als Holzzaun oder als rahmenloser Maschendrahtzaun herzustellen. Die Höhe soll 1,00 bis 1,25 m betragen, einschließlich einem eventuell erforderlichen leichten Sockel (z. B. Betonfertigteile). Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- c) Einfriedungen der Parzelle an der Nachbargrenze – soweit die Nachbarn keine gemeinsame Hecke unterhalten – dürfen als rahmenloser Maschendrahtzaun oder Holzzaun mit maximal 1,00 m Höhe errichtet werden.
- d) Grundsätzlich gilt: Zuständig ist jeder Nutzer gegebenenfalls für den Zaun an der Vereinsgrenze (nur Instandhaltung), für seinen Zaun oder die Hecke am Vereinsweg und zu den Nachbargrenzen für den rechten Zaun

(vom Weg aus gesehen) und gegebenenfalls die daran anschließende Hälfte der rückwärtigen Einfriedung. Die Zaunpfosten oder die Hecke müssen auf der eigenen Parzelle stehen; der Zaun soll die Grenzlinie nicht überragen.

11. Telekommunikationsanlagen:

Alle ortsfesten Telekommunikationsanlagen haben sich dem landschaftlichen Gesamteindruck und der besonderen Lage in der Potsdamer Kulturlandschaft und dem Emissionsschutz unterzuordnen und bedürfen der Genehmigung durch die Baukommission.

4.5. Genehmigungspflichtige Vorhaben

1. Der Abriss, die Veränderung und die Errichtung von Lauben und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, soweit in den nachfolgenden Abschnitten nichts anderes festgelegt ist.

Bauanträge sind der Baukommis-

sion vorzulegen, die nach Prüfung und Beratung in der Kommission die Beschlussvorlage für den Vorstand erarbeitet.

2. Der Genehmigung durch den Vorstand bedürfen weiter die Errichtung oder die Änderung von

a) Brunnen- und Trinkwasserversorgungsanlagen, unbeschadet der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Potsdam

b) Abwassersammelgruben (außer Niederschlagswasser)

c) Stromversorgungsanlagen (einschl. Solaranlagen)

d) Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb der Parzellen mit einer Höhe oder Tiefe über 50 cm sowie Abgrabungen (auch Gräben) und Aufschüttungen jeglicher Art im Vereinsgelände.

4.6. Brandschutz

1. Der Vorstand

a) unterrichtet die Mitglieder über das Verhalten im Brandfall,

b) stellt die ungehinderte Zufahrt der Feuerwehr und anderer Rettungs- und Bergungsfahrzeuge sicher,

c) sorgt in der Gartensaison für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Rahmen der behördlichen Anordnungen.

2. Jeder Nutzer ist verpflichtet, seine Parzelle mit einem geeigneten Handfeuerlöscher mit mindestens 5 kg Löschmittelinhalt auszustatten und diesen wetterfest, einsatzbereit und sichtbar anzubringen. Durch den Vorstand des Vereins werden an feuergefährdeten Punkten sowie an festgelegten Objekten Handfeuerlöscher mit den gleichen Kriterien deponiert.

3. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die für den Brandschutz, zur Brandbekämpfung und für Bergungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen.

4. Das Aufstellen, der Einbau oder die Errichtung, und das Betreiben von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe haben nach den dafür geltenden Standards, Hinweisen bzw. Bedienungsanleitungen der Hersteller zu erfolgen.

5. Vorhandene und unter Bestandschutz stehende Feuerstätten für feste Brennstoffe und Rauchgasabzugsvorrichtungen — auch für Gas — und Ölfeuerung bedürfen der ständigen Kontrolle durch den Bezirksschornsteinfegermeister.

6. Asche aus Feuerstätten, Tabakreste oder anderes Glutmaterial ist so aufzubewahren und zu transportieren, dass durch sie eine Brandentstehung ausgeschlossen ist.

7. Die Errichtung und Instandsetzung von Flüssiggasanlagen sind nur durch den — gemäß den Rechtsvorschriften — berechtigten Personenkreis zulässig. Die Betriebsvorschriften der Hersteller sind strikt einzuhalten. Die Anschlüsse von Flüssiggasbehältern sind ständig auf Dichtheit zu überprüfen.

8. Das Installieren bzw. Instandsetzen elektrischer Anlagen in den Bebauungen der Parzellen ist nur unter Verwendung vorgeschriebener Materialien, DIN-gerechter Ausführung durch die Nutzer und nach Abnahme durch einen berechtigten Fachkundigen zulässig.
9. Elektrowärm- und Kochgeräte sind bei Benutzung so aufzustellen, dass ein gefahrloser Betrieb gewährleistet ist und die Entzündung brennbarer Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen werden kann.
10. Holzkohlegrillgeräte dürfen nur im Freien betrieben werden. Bei der Benutzung müssen, sofern herrschende Wetterbedingungen keinen größeren Abstand erfordern, von brennbaren Außenwandflächen bzw. brennbaren Stoffen mindestens 4 m Abstand gewahrt werden. Während des Betriebs sind sie ständig zu beaufsichtigen.
11. Der Vorstand und die von ihm Beauftragten sind zur Durchführung von Kontrollen berechtigt. Bei Verstößen gegen Brandschutzbestimmungen ist sofortige Abhilfe durchzusetzen.
12. Vorstand stellt jeder Parzelle ein Merkblatt über „Verhalten im Brandfall“ zur Verfügung und hängt dieses öffentlich aus.
13. Der Vorstand erstellt einen Maßnahmenplan des vorsorgenden Brandschutzes. Ein als verantwortlicher für den vorsorgenden Brandschutz vom Vorstand bestelltes Vereinsmitglied (Brandschutzbeauftragter) ist bei Entschlüssen, die den präventiven Brandschutz betreffen, beratend zu hören. Parzellenbesitzer haben Maßnahmen des vorsorgenden Brandschutzes zu dulden, wenn diese vom Vorstand angeordnet werden. Dies betrifft Beschilderungen, Durchleitungen von Rohren, Herstellen von Durchfahrtsbreiten/Höhen für Rettungsfahrzeuge, Durchlässigkeit von Toren für Rettungskräfte etc.

Kapitel 5 Gemeinschaftliche Einrichtungen/ Gemeinschaftsarbeit

5.1. Brunnen- und Wasserversorgungsanlagen

Die Entnahme von Grundwasser bedarf neben der Zustimmung des Vorstandes einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Für den Standort eines Brunnens sowie seinen Betrieb sind die Auflagen des Amtes für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, verbindlich.

Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sind dem Vorstand zur Auskunft und Dokumentation über Anschlussnehmer, Wasserqualität und den Verlauf der Versorgungsleitungen in den Parzellen verpflichtet.

5.2. Brunnenwasser

Die Brunnengemeinschaften sichern die Bereitstellung von Brunnenwasser für ihre Mitglieder soweit möglich.

Die anfallenden Kosten werden von den jeweiligen Brunnengemeinschaften getragen.

5.3. Brauchwasser

Die zentrale Brauchwasserversorgungsanlage ist Eigentum des Vereins. Sie wird durch den Verein finanziell, wartungs- und pflegemäßig bis zu den Absperrschiebern der festgelegten Versorgungsbereiche unterhalten. Die Verantwortung für die Pflege- und Wartungsarbeiten übernimmt die AG „Wasser“.

Die Hauptleitungen werden durch die AG „Wasser“ in den Wintermonaten entwässert. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Zur Vermeidung von Frostschäden hat jeder Parzellennutzer in den Wintermonaten alle Entwässerungsmöglichkeiten zu öffnen und offen zu halten.

Die Sperrschieber sind jeweils zum 15. März zu schließen.

Neuanschlüsse sind zu beantragen (Baukommission/AG Wasser). Die Kosten trägt der Antragsteller.

Die Nutzer der Parzellen zahlen für die Energiekosten zum Betreiben der Anlage eine Umlage entsprechend der Größe der Parzelle. Die Umlage

muss die Kosten für die Bereitstellung des Brauchwassers decken.

5.4. Stromnetz

Die Stromversorgungseinrichtungen (Erdleitungen bis Hausanschlusskasten an der Parzellenbebauung) sind Eigentum des Vereins. Ab Anschlusskasten an der Hauptleitung, bzw. bei erneuerten Anlagen ab Muffe in der Hauptleitung, trägt der Nutzer die Kosten für Wartung und Betrieb. Für alle Arbeiten bis einschließlich Zähler des Verbrauchers darf nur ein vom Verein benannter Konzessionär des Energieversorgungsunternehmens tätig werden.

Neuanschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Die in den Baulichkeiten vorhandenen Zwischenzähler sind Eigentum des Parzellenbesitzers. Er ist für deren Funktion verantwortlich.

Bei Zählerwechsel sind der alte Zählerstand und der neue Zählerstand durch die ausführende Elektrofirma schriftlich zu bestätigen. Sie sind bei der Elektrokassierung vorzulegen.

Zahlt ein Mitglied seine Stromkosten trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig, kann der Verein die Stromversorgung unterbrechen. Die Kosten für die Unterbrechung und den Wiederanschluss trägt das säumige Mitglied. Die Unterbrechung wird erst nach Zahlungseingang beendet.

5.5. Unterstell- und Parkplätze

Die Unterstell- und Parkplätze werden durch den Vorstand nach der Reihenfolge der Antragstellung vergeben.

Der Vorstand führt drei verschiedene Wartelisten für Parkplätze, und zwar für überdachte Parkplätze am Hornweg, für überdachte Parkplätze an der Fährstraße und für offene Parkplätze an der Fährstraße.

Jeder Parzellennutzer kann sich in alle drei Listen eintragen lassen. Pro Parzelle steht maximal ein Parkplatz zur Verfügung. Mit Einwilligung der Bewerber werden die Listen im „Eugen“ ausgehängt und im internen Bereich der Vereins-Webseite veröffentlicht.

Bei Aufgabe der Gartenparzelle oder Änderung des Nutzungsvertrages endet auch das Nutzungsrecht für einen PKW-Stellplatz. Der Parkplatz wird dann neu vergeben.

Sofern einem Stellplatznutzer für die Errichtung der Überdachung Kosten in Rechnung gestellt worden sind, sind diese unter Abzug der geltenden Abschreibung dem bisherigen Nutzer vom neuen Nutzer zu erstatten.

Der Verein erhebt eine Kautions von 80,00 Euro die bei Aufgabe des Parkplatzes rückerstattet wird, sofern keine gravierenden Schäden entstanden sind.

5.6. Aushänge

Aushänge werden grundsätzlich nur vom Vorstand angebracht oder entfernt. Mit Genehmigung des Vorstandes können auch Aushänge von Mitgliedern angebracht werden. Diese müssen den Namen des Mitglieds enthalten.

Vereinsinterne Informationen werden nur im „Eugen“ ausgehängt. Mit Aushang im „Eugen“ gelten Informationen als bekannt gegeben.

5.7. Vereinslokal

Das Gebäude und Nebenanlagen sind Eigentum des Vereins.

Die Gaststätte mit Sanitärtrakt wird verpachtet. Die Pacht ist für laufende Pflegekosten aller Vereinsgebäude zu verwenden. Rechte und Pflichten des Pächters sind im Pachtvertrag geregelt.

Die Beleuchtung der Außenanlagen/ Tanzfläche gehen zu Lasten des Vereins.

5.8. Kinderspielplatz

Der Kinderspielplatz ist mit seinen Geräten und Einrichtungen Eigentum des Vereins. Es ist die Pflicht aller Eltern, die Kinder zur pfleglichen Behandlung anzuhalten und Belästigungen der Anlieger zu vermeiden.

Während der Ruhezeiten sollten geräuschintensive Spiele unterbleiben.

5.9. Wegebenutzung und -unterhaltung / Begleitgrün

Fahrzeuge dürfen die Anlage nur zum Be- und Entladen befahren. Parken in der Anlage ist ganzjährig nur auf den festgelegten Park- und Unterstellplätzen zulässig. Dies gilt auch für Mopeds und Motorräder.

Während der Ruhezeiten ist besondere Rücksicht geboten. In dieser Zeit sollte die Anlage nicht befahren werden.

Lieferfahrzeuge über 7,5 t dürfen die Anlage grundsätzlich nicht befahren (außer Fäkalienfahrzeuge). Ausnahmen genehmigt der Vorstand.

Für die Beseitigung von beim Befahren entstandenen Schäden ist das Mitglied des Vereins verantwortlich, unabhängig davon, ob es selbst gefahren ist oder die Fahrt von ihm veranlasst wurde.

Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist im Bereich der Kleingartenanlage verboten.

Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Nutzerinnen und Nutzern der jeweils angrenzenden Gärten bis zur

Mitte des Weges in Ordnung zu halten, sofern keine andere Regelung getroffen worden ist.

5.10. Verschließen der Kleingartenanlage

Alle Tore und Einfahrten für die Kleingartenanlage und den „Eugen“ haben gleich schließende Schlösser.

Die Parkplatz-Tore sind ständig zu verschließen.

Außerhalb der Gartensaison sind sämtliche Tore von den Mitgliedern verschlossen zu halten.

5.11. Umfriedung

Die Umfriedung des Geländes vom Eingangstor Fährstraße bis Bootsplatz entlang der Havel ist Eigentum des Gartenvereins. Der Zaun ab Parkplatz Fährstraße bis zum »SC Sacrow« ist in einer Höhe von 1,50 m bis 2,00 m aus Sicherheitsgründen zu erhalten.

5.12. Gemeinschaftsarbeit

Mitglieder des Vereins haben für gemeinschaftliche Aufgaben eine durch die Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden je Parzelle zu leisten. Näheres ist in Kapitel 6 Nr. 10 geregelt.

Für die Organisation der Gemeinschaftsarbeit werden Arbeitsgruppen mit bestimmten Aufgaben gebildet. Die Leiter der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand berufen und haben das Recht, über das als Platzwart berufene Vorstandsmitglied weitere Arbeitskräfte einzuplanen und anzufordern.

Darüber hinaus organisiert der Vorstand Einsätze, zu deren Teilnahme alle Mitglieder aufgefordert sind.

Diese sind insbesondere:

- Frühjahrsputz,
- Gartenfest und Kinderfest einschließlich Vorbereitung und Nachbereitung,
- Winterfestmachung,
- Sondereinsätze.

Abgeleistete Arbeitsstunden werden in vom Platzwart und von den Leitern der Arbeitsgruppen geführten Listen nachgewiesen.

Kapitel 6 Finanzen

6.1. Mitgliedsbeiträge für Vereinsmitglieder

Der Mitgliedsbeitrag je Vereinsmitglied ist aus der Tabelle »Beiträge, Gebühren und Umlagen« zu ersehen.

Werden die Parzellen von mehreren Personen gemeinsam genutzt, sollten diese Mitglied des Vereins sein.

Die Mitgliedsbeiträge stehen dem Kleingartenverein zur Finanzierung von Vereinsaufgaben zur Verfügung.

Eventuell anfallende Verbandsbeiträge können sich zusammensetzen aus Beiträgen für die Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, sowie aus Versicherungsbeiträgen für Versicherungen, die die Verbände zum Nutzen des Vereins abgeschlossen haben.

6.2. Aufnahmegebühr

Es wird eine Aufnahmegebühr für jedes aufgenommene Vereinsmitglied erhoben.

Die Aufnahmegebühr ist am Tage der Aufnahme fällig.

Bei Austritt, Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung.

6.3. Bearbeitungsgebühren

1. Für die Bearbeitung von Baugenehmigungen für Neubauten oder umfassende Rekonstruktionen ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
2. Für ohne Baugenehmigung errichtete oder veränderte Gartenlauben oder andere Bauwerke sowie für nicht erfüllte Auflagen der Baugenehmigung haftet der jeweilige Nutzer gegenüber dem Verein. Der Nutzer hat alle Kosten, die durch die nicht genehmigten Baumaßnahmen entstehen — insbesondere für Gutachten und Rückbau — zu übernehmen.

6.4. Pachtzins

Ein Pachtzins pro Jahr und Parzelle wird erhoben.

6.5. Stromkosten

1. Die Stromkosten werden auf der Grundlage der vom Stromversorger in Rechnung gestellten Entgelte berechnet und auf die Verbraucher umgelegt. Dabei wird der Rechnungsbetrag durch die in Rechnung gestellten kWh geteilt und auf volle Cent aufgerundet.
2. Etwa 2/3 der Stromkosten des Vorjahres werden am Anfang des Jahres mit der Beitrags- und Umlagen-Rechnung als Abschlag erhoben.
3. An zwei Tagen im Herbst findet die Kassierung auf der Grundlage des im laufenden Jahr verbrauchten Stroms und unter Anrechnung der bereits geleisteten Abschlagzahlung statt. Für die richtigen Angaben des Stromzählerstandes ist der jeweilige Inhaber des Stromzählers verantwortlich. Der Vorstand und die Mitglieder der Finanzkommission können jederzeit Ablesekontrollen vornehmen.
4. Die Stromkosten für die Brauchwasserversorgung und die Wegebeleuchtung werden auf der Grundlage des Verbrauchs des

Vorjahres mit der Beitrags- und Umlagen-Rechnung erhoben. Diese Kosten werden auf die Parzellenflächen verteilt.

5. Die nicht durch Verbrauch nachgewiesenen Restbeträge (Vereinshaus, Schwund) werden auf der Grundlage des Ergebnisses aus dem Vorjahr mit der Beitrags- und Umlagen-Rechnung erhoben.

6.6. Instandhaltungsumlage

1. Eine Instandhaltungsumlage je Jahr und Parzelle wird am Anfang des Jahres erhoben. Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Kassenjahres.
2. Die Instandhaltungsumlage dient der regelmäßigen Pflege und Instandhaltung der Vereinsanlagen.
3. Aus dieser Instandhaltungsumlage werden auch die Beiträge für die Versicherungen beglichen.

6.7. Baumpflegekosten

1. Der Verein ist zur Baumpflege und zu der damit verbundenen Verkehrssicherung verpflichtet.
2. Mit der Beitrags- und Umlagen-Rechnung wird ein für jede Parzelle gleicher Betrag erhoben. Dieser errechnet sich aus den Kosten des Vorjahres und dem geschätzten Bedarf für das jeweilige Jahr.
3. Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Jahres.

6.8. Beiträge zur Rücklagenbildung/Anlagenerhaltung

1. Diese Rücklage dient dem Verein zur Deckung der Kosten für die langfristige Erhaltung der Brauch- und Trinkwasseranlagen, Elektroanlagen und Gebäude sowie der Verkehrssicherung.
2. Ein Beitrag zur Rücklagenbildung je Jahr und Parzelle wird am Anfang des Jahres mit der Beitrags- und Umlagen-Rechnung erhoben.

6.9. Kosten für PKW-Abstellplätze

Bei Zuweisung eines Pkw-Abstellplatzes ist einmalig eine Kautionszahlung zu entrichten. Bei Aufgabe des Stellplatzes wird die Kautionszahlung – gegebenenfalls abzüglich der Kosten zur Beseitigung von vom Stellplatzmieter verursachten Schäden – zurückerstattet.

6.10. Arbeitsstunden

1. Je Parzelle sind jährlich sechs Arbeitsstunden zu leisten.
2. Für am Ende des Jahres nicht geleistete Arbeitsstunden ist je Stunde eine Ausgleichszahlung zu entrichten.
3. Nur im Ausnahmefall wird die Ablösung der Arbeitsstunden durch Bezahlung akzeptiert. Deshalb ist eine Begleichung erst zum Ende der Saison möglich.
4. Ist auf einer Parzelle aus Alters- oder Krankheitsgründen niemand in der Lage, Arbeitsstunden zu leisten, und ist die ersatzweise Zahlung von Ausgleichsbeträgen

aus persönlichen Gründen nicht möglich, kann die Verpflichtung für eine Saison erlassen werden. Darüber entscheiden abschließend der Platzwart und der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

6.11. Sonstiges

1. Die auf die einzelnen Parzellen regelmäßig entfallenden Beiträge und Umlagen werden den Vereinsmitgliedern am Anfang eines Jahres mitgeteilt und sind bis zum 31. März auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
2. Über die Verwendung der vereinnahmten Betriebskosten wird zeitgleich mit der Beitrags- und Umlagen-Rechnung Rechenschaft abgelegt. Überschüsse und Fehlbeträge werden mit der Beitrags- und Umlagen-Rechnung ausgeglichen.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand eine Stundung gewähren.
4. Bei Kündigung des Nutzungsvertrages und/oder der Mitgliedschaft

und bei Ausschluss eines Mitglieds werden die Beiträge und Umlagen nicht zurückerstattet.

5. Die Gebühr für nicht termingerechte Zahlungen ist der Tabelle in der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.
 6. Bei nicht termingerechten Überweisungen werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe erhoben.
- Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten.

Kapitel 7 Schlichtung

Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig und an keine Weisung gebunden. Er ist zur Unparteilichkeit verpflichtet.

Seine Entscheidungsgrundlagen sind allgemeine Rechtsvorschriften, insbesondere das Bundes-Kleingartengesetz, die Satzung, die Vereinsordnung und weitere Beschlüsse des Kleingartenvereins Sacrow-Meedehorn e.V.

Der Schlichtungsausschuss wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu stellen.

Der Schlichtungsausschuss lädt die beteiligten Parteien mit einer Frist von 14 Tagen ein.

Der Schlichtungsausschuss ist verhandlungsfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Erscheint zum Termin eine Partei nicht, entscheidet der Schlichtungsausschuss, ob ein neuer Termin anberaumt wird oder nach Anhörung der erschienenen Partei und nach Aktenlage entschieden werden kann.

Diese Entscheidung ist im Protokoll zu begründen.

Ein Anspruch der betroffenen Parteien auf Beiziehung eines Anwaltes besteht nicht.

Über die Sitzungen fertigt der Schlichtungsausschuss Protokolle an. Diese sollen den Sachverhalt darstellen, die Haltung der streitenden Parteien und einvernehmliche Beratungsergebnisse dokumentieren bzw. Vorschläge enthalten, wie Streitigkeiten und Konflikte beigelegt werden können.

Das Protokoll ist den Beteiligten innerhalb von 14 Tagen nach der Schlichtungsverhandlung zu übergeben. Gleichzeitig ist der Vorstand zu unterrichten.

Kapitel 8 Schlußbestimmung

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.05.2025 tritt diese Vereinsordnung in Kraft.

Diese Vereinsordnung ersetzt alle bisherigen Ordnungen des Vereins, die mit gleicher Wirkung außer Kraft treten.

Anmerkung: Wir haben uns für das generische Maskulinum in diesem Text aufgrund der besseren Lesbarkeit entschieden. Wir meinen aber natürlich immer die Gesamtheit unserer Mitglieder.

Sacrow-Meedehorn,
Mai 2025

Plan der Kleingartenanlage

Kleingartenverein
Sacrow-Meedehorn e.V.



